

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt  
Fachbereich der Politikwissenschaft  
Zeitgenössische Gerechtigkeitstheorien  
Leitung: Julian Culp und Dorothea Gädeke  
Wintersemester 2013/14

**Legitimieren Rawls' Prinzipien des „*Rechts der Völker*“ den  
militärischen Einsatz der internationalen Gemeinschaft in  
Afghanistan seit 2001?**

Rüstem Michel Budrat (3. Semester)  
Hainerweg 13  
63071 Offenbach am Main  
Tel.: 01624073662  
Email: ruestembudrat@hotmail.de

Studiengang: L2 – Lehramt  
Hauptfach: Geschichte  
Nebenfach: Politikwissenschaft  
Matrikelnummer: 4997096  
Abgabetermin: 31.03.2014

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	
1.1	Fragestellung .....	3
1.2	Komprimierter Einblick: Der Afghanistankrieg seit 2001 .....	4
<b>2</b>	<b>Theoretischer Rahmen - Normative Theorie des John Rawls</b>	
2.1	Das Konzept des John Rawls - komprimierter Einblick . .....	5
2.2	Das Recht der Völker .....	6
<b>3</b>	<b>Legitimationsansätze zum Afghanistankrieg seit 2001 nach Rawls</b>	
3.1	Die nicht-ideale Theorie .....	7
3.2	Der aktuelle politische Diskurs .....	9
3.3	Fazit .....	10
4	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	11
5	Eigenständigkeitserklärung .....	12

## 1. Einleitung

### 1.1 Fragestellung

„Warum sind westliche Soldaten in Afghanistan? Darauf gab es im Lauf der Jahre viele langatmige Antworten. Sie überzeugten aber nicht, zu widersprüchlich waren sie, zu wolkig. US-Präsident Barack Obama will jetzt offensichtlich für klare Verhältnisse sorgen. Er spielt mit dem Gedanken nach 2014 sämtliche Truppen aus Afghanistan abzuziehen“ (Ladurner 2013, Z. 26-31). So kommentiert der Politik-Redakteur Ulrich Ladurner auf der Onlineplattform Zeit Online die gegenwärtige Debatte der Legitimation des Afghanistaneinsatzes – eine gesellschaftspolitische Thematik, die aktuell in der Bundesrepublik Deutschland und weltweit eine enorme politische Relevanz hat. Dementsprechend ist zu registrieren, dass innerhalb der politikwissenschaftlichen internationalen Beziehungen und Konfliktforschung, der aktuelle Afghanistaneinsatz in diversen politischen Ansichten eine „seltsame Verschränkung von Kriegsführung und Friedenserzwingungs- und Staatsaufbauaktion“ (vgl. Jahn 2012, S. 3-6) hervorhebt.

Infolgedessen entstehen komplexe politische Fragestellungen, ob und inwiefern der „Krieg gegen den Terrorismus“ (Busch 2001, Z. 123) am Exempel des Afghanistankrieges legitimiert werden kann. Folglich knüpft diese Hausarbeit an dem oben genannten Gedankengang an und fokussiert dieses politikwissenschaftliche Forschungsvorhaben an das normative Konzept von John Rawls „Recht der Völker“. Gegenstand dieser Diskussion sowie der Fokus ist die Legitimation des Beginns der militärischen internationalen Auseinandersetzungen.

Ziel dieser Hausarbeit ist die wissenschaftliche Gegenüberstellung der normativen und philosophischen Theorie von John Rawls und des aktuellen Afghanistankrieges, um eine adäquate Beantwortung der folgenden Fragestellung zu erhalten:

Legitimieren Rawls' Prinzipien des „*Rechts der Völker*“ den militärischen Einsatz der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan seit 2001?

## 1.2 Komprimierter Einblick: Der Afghanistankrieg seit 2001

Die vorliegende Forschungsproblematik im Exempel des Afghanistankrieges seit 2001 identifiziert eine komplexe, internationale und politische Auseinandersetzung mehrerer Staaten und Akteure. Das Forschungsproblem erstreckt sich entlang der Konfliktforschung, der normativen theoretischen Diskussion und zugleich auf der Ebene der Außen- und Sicherheitspolitik. Der Forschungsfokus liegt nicht in der detaillierten Ausführung aller obligaten politischen Perspektiven und Kausalitäten des Afghanistankrieges seit 2001. Zu beachten ist jedoch, dass eine komprimierte und chronologische Darstellung benötigt wird.

*„2001 11.9. In einem beispiellosen Gewaltakt zerstören islamistische Terroristen mit entführten Passagiermaschinen das World Trade Center in New York und Teile des Pentagon in Washington; die Anschläge fordern etwa 3000 Todesopfer. ....  
12.09 Zum ersten Mal in ihrer Geschichte stellt die NATO den kollektiven Verteidigungsfall fest.“* (Hein 2005, S. 187).

Nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 und der offiziellen Einstufung eines Angriffs der NATO-Staaten durch den NATO-Rat am darauffolgenden Tag (siehe Artikel 51, Kapitel VII der UN-Charta), begannen im Oktober die ersten kriegerischen Kampfhandlungen in Afghanistan, welche bis dato andauern. Die ursprünglichen Intentionen waren den Umsturz der damaligen Taliban-Regierung in Afghanistan einzuleiten, um die Terrororganisation Al-Qaida zu bekämpfen. Der gegenwärtige und andauernde Afghanistaneinsatz, der schätzungsweise 70.000 bis 100.000 Menschenleben forderte (Wegner 2012, S. 60), ist laut offiziellen Angaben der International Security Assistance Force (ISAF) und der Bundeswehr ein militärischer Einsatz für die Aufrechterhaltung der afghanischen Sicherheit, des Wiederaufbau des Landes und diversen humanitären Operationen (Bundeswehr 2013).

Die politiktheoretische Konfrontation der Thematik des „bellum iustum“, übersetzt die Lehre des gerechten Krieges, manifestiert zahlreiche religiöse, ethische und sozial-gesellschaftliche Legitimationsgründe und impliziert eine große politische und philosophische Forschungsproblematik.

Ob der Afghanistankrieg seit 2001, ausgehend von der Rawls'schen Konzeption, argumentativ legitimiert werden kann und welche Legitimationsgründe genannt werden, wird in den folgenden Kapiteln des theoretischen Rahmens ausgearbeitet.

### 3. Theoretischer Rahmen – normative Theorie des John Rawls

#### 3.1 Konzept des John Rawls – komprimierter Einblick

Für die Herangehensweise des theoretischen Rahmens muss das Konzept von Rawls erkennbar definiert werden. So sind die philosophischen Eindrücke des US-amerikanischen Philosophen und Professors der Harvard University John Rawls (1921-2002) unentbehrlich. Auch wenn sich die Legitimierungsansätze und Argumentationen dieser Hausarbeit auf das Werk „Das Recht der Völker“ beziehen, sollte ein komprimierter Einblick über die Gerechtigkeitskonzeption, die Rawls in „A Theory of Justice“ (1971) und in seinen späteren Publikationen aufgezeigt hat, dargelegt werden. Dargelegt werden müssen, die Vorstellungen Rawls einer teilweise utopischen, friedvollen, annehmbaren und gerechten Gesellschaft. Diese Gerechtigkeitskonzeptionen haben seinen politischen Freigeist im Liberalismus und implizieren primär das Ziel der politischen, gesellschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit. Basis dieser Vorstellung ist, dass die Personen, welche eine gerechte und freiheitliche Gesellschaft anstreben, rationale und vernünftige Menschen sind, die an die Prinzipien der Kooperation halten, selbst wenn die Kooperation für diese selbst nachteilhaft wäre. Laut Rawls sind letzten Endes die „weniger Begünstigten“, beispielsweise die Arbeiterklasse ein relevanter Faktor für den Reichtum und Wohlstand „begünstigter Personen“. Anschließend an die Tradition der Vertragstheorie und den Gedanken eines Rousseaus oder Kants, konzipiert Rawls ein vertragstheoretisches Konstrukt mit bestimmten Bedingungen und Grundsätzen. Der Schleier des Nichtwissens „*veil of ignorance*“ ist ein unentbehrlicher Gegenstand dieses Entwurfs. Es ist ein fiktiver gesellschaftlicher Zustand, der sogenannte Urzustand, indem die Personen alle in gewisser Form gleich sind, weil die Teilnehmer nicht exakt wissen, in welcher gesellschaftlichen Ordnung oder Funktion sie sich nach dem gesellschaftlichen Vertragsabschluss wiederfinden. So sind die Faktoren der Herkunft, Hautfarbe, Rasse, des politischen und sozialen Standes, des materiellen Besitzes, Intelligenz etc. nach Rawls irrelevant. Er definiert zwei unentbehrliche Grundsätze seiner Gerechtigkeitskonzeption. Der erste Grundsatz sagt aus, dass Jedermann gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten hat und dieses für alle möglich sein sollte. Der zweite Grundsatz ist das Differenz- und Chancenprinzip und manifestiert folgendes: „*Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, dass (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen*“ (Rawls 1979, S. 81).

### 3.2 Das Recht der Völker

Das im Jahre 2002 erschienene Buch „Das Recht der Völker“ von John Rawls konkretisiert die völkerrechtliche Fragestellung, inwiefern es möglich ist, dass Völker und Gesellschaften friedlich und gerecht zusammenleben können. Die „*realistische Utopie*“ (Rawls 2002, S.13), die das Ziel einer globalen und internationalen Gerechtigkeit impliziert, baut auf sieben Voraussetzungen auf. 1.) die Gesetze dieser Gerechtigkeitskonzeption bauen auf sog. „Naturgesetzen“ auf und müssen eine gewisse Stabilität vorweisen. 2.) die Umsetzbarkeit muss gewährleistet werden. 3.) eine Notwendigkeit definiert, dass „politische und moralische Ideale, Grundsätze und Begriffe“ verwendet werden müssen. 4.) Diese vernünftige liberale Gerechtigkeitskonzeption enthalten drei gemeinsame Grundsätze: Grundsatz der Freiheit, den Vorrang dieser Freiheit und Lebenschancen und die letzte Bedingung, die besagt, dass jedem Bürger diese Freiheiten und Grundrechte garantiert werden müssen. Die Herangehensweise und Methode ist, wie in seinen vorherigen Werken, mit dem Urzustand bzw. dem Schleier des Nichtwissens manifestiert. Rawls hat auf seine „Theorie of Justice“ aufgebaut und Einiges hinzugefügt und modifiziert.

Gegliedert ist die Theorie des „Rechts der Völker“ in zwei Unterpunkte - die „Idealtheorie“ und die „Nichtideale Theorie“. Die Idealtheorie, die sich in ihrer Wortkonstellation schon ankündigt, ist die angestrebte gesellschaftliche Theorie, dessen Prinzipien sich ein Volk zum Ziele setzten soll. Darauf anknüpfend, formuliert Rawls acht Grundsätze des Rechts der Völker:

- „1. *Völker sind frei und unabhängig und ihre Freiheit und Unabhängigkeit müssen von anderen Völkern geachtet werden.*
2. *Völker müssen Verträge und eingegangene Verpflichtungen erfüllen.*
3. *Völker sind gleich und müssen an Übereinkünften, die sie binden, beteiligt sein.*
4. *Völkern obliegt eine Pflicht der Nichteinmischung.*
5. *Völker haben das Recht auf Selbstverteidigung, aber kein Recht, Kriege aus anderen Gründen als denen der Selbstverteidigung zu führen.*
6. *Völker müssen die Menschenrechte achten.*
7. *Völker müssen, wenn sie Kriege führen, bestimmte Einschränkungen beachten.*
8. *Völker sind verpflichtet, anderen Völkern zu helfen, wenn diese unter ungünstigen Bedingungen leben, welche verhindern, dass sie eine gerechte oder achtbare politische und soziale Ordnung haben.“* (Rawls 2002, S.41).

Nach Rawls ist die kulturübergreifende Affinität und Toleranz grundlegend für eine erfolgreiche internationale und friedliche Zusammenarbeit. Hierzu ist die Definition der nach Rawls idealen wohlgeordneten Gesellschaft, das in den ersten beiden Kapiteln und später im § 13.1 nochmals veranschaulicht werden, nötig.

Eine Gesellschaft mit gerechten Strukturen und Gesetzen, deren Mitglieder sich über den Gerechtigkeitsbegriff im Klaren sind und diese Strukturen aus Überzeugung aufrechterhalten (Rawls 2002, S. 113f.).

Auch die Tolerierung nicht wohlgeordneter und nichtliberaler Völker ist notwendig, denn es existieren sogar Völker mit nichtliberalen staatlichen Institutionen, die dennoch innerhalb der Sphäre des idealtheoretischen agieren. Als Beispiel wird der Fall „Kazanistan“, das eine Konsultations-hierarchie ist und innerhalb der ersten Betrachtung nichtliberal erscheint. In diesem Land ist die muslimische Religionsgemeinschaft und Bevölkerung vorherrschend und das politische Mitspracherecht in den höheren Institutionen ist Andersgläubigen verwehrt. Dennoch haben nicht-muslime keine anderen gesellschaftlichen Nachteile und es existieren keine gesellschaftliche oder soziale Aggressivität und Interventionsversuche gegen Minderheiten und Andersgläubige. Laut Rawls haben diese Hierarchien ein „hinreichendes Maß an Gewissens-, Religions- und Gedankenfreiheit“ (Rawls 2002, S.90) und definieren sich als ein „achtbares Volk“, dass nicht als „Schurkenstaat“ betrachtet werden sollte.

Daran anknüpfend, ist eine Konkretisierung des Begriffs der „nicht-wohlgeordneten Gesellschaft“ in der Nichtidealen Theorie relevant, die im folgenden Kapitel behandelt wird.

### **3. Legitimationsansätze zum Afghanistankrieg seit 2001 nach Rawls**

#### **3.1 Die nichtideale Theorie**

Primär ist zu registrieren, dass die nichtideale Theorie an erster Stelle die Beantworten der Fragestellung, wie sich die liberalen wohlgeordneten Völker gegenüber den nicht-wohlgeordneten Völkern, die Rawls mit der Bezeichnung „Schurkenstaaten“ betitelt, verhalten sollten, fokussiert.

Laut Rawls sind diese „Schurkenstaaten“ bestimmte Völker und Staaten, die das humanistische und friedvolle Völkerrecht ablehnen, meist aus persönlichen und rationalen Gründen handeln und dafür meist auch die Kriegsoption in Betracht ziehen.

Außerdem bezieht sich Rawls in diesem Kapitel auf die „belasteten Gesellschaften“, welche auf Grund von historischen, gesellschaftlichen und anderen ungünstigen Umständen belastet sind. Diese seien, laut Rawls, weder expansionistisch noch aggressiv, denn diesen Völkern fehlen „politische und kulturelle Traditionen, das Humankapital, das Know-How und oft auch die nötigen materiellen und technologischen Ressourcen“ (Rawls 2002, S 131 Z. 26 - 30).

Die liberalen und achtbaren Völker haben gegenüber den „belasteten Gesellschaften“ eine sogenannte Unterstützungspflicht, was in den drei Leitsätzen der sogenannten Unterstützungspflicht (Rawls 2002, S. 132 - 138) von Rawls exakt definiert wurde.

Der erste Leitsatz der Unterstützungspflicht beinhaltet die Pflicht, dass alle Formen der Unterstützung, die es allen Bürger und Personen ermöglicht, ein lebenswertes und annehmbares Leben zu führen, getätigt werden müssen. Der zweite Leitsatz der Unterstützungspflicht sagt aus, dass die politische, soziale, religiöse, philosophische und moralische Kultur während der Unterstützung nicht beeinflusst werden darf. Im dritten Leitsatz wird manifestiert, dass angestrebt werden sollte, dass die belasteten Gesellschaften in der Lage sein sollten ihre eigenen Angelegenheiten in vernünftiger Art und Weise selbst zu regeln.

Bezogen auf den internationalen militärischen Einsatz in Afghanistan seit 2001, ist bei der Legitimationssuche die nichtideale Theorie relevant. Der Angriff auf Schurkenstaaten ist untersagt, denn ein liberales und achtbares Volk beginnt, laut Rawls, keinen Krieg. Dennoch sind Verteidigungskriege erlaubt, jedoch muss die Kriegsführung menschlich vertretbar sein bzw. die Achtung der Menschenrechte muss gewährleistet werden (Rawls 2002, S. 114 – 117).

Hier ist ein erster Legitimationsansatz mit dem Bezug auf Rawls aufgezeigt, was jedoch im Fazit später ausführlicher erarbeitet wird. Im Fall des Afghanistaneinsatzes war das Ziel der amerikanischen Offensive die Zerschlagung der Organisation Al-Qaida und keine bestimmte Gesellschaft, Volk oder gar ein Staat.

Folglich existieren bis dato kontroverse politische Diskussionen, welche wegweisend für unsere Beantwortung unserer Frage sind und die normative Vertiefung anregt.



### 3. 2 Der aktuelle politische Diskurs

*„Die Lehre vom gerechten Krieg ist eine anwendungsorientierte, spezielle ethische Theorie, die Maßstäbe bereitstellt, die uns helfen sollen zu beurteilen, ob eine gegebene (praktizierte, erwogene oder geforderte) Anwendung von militärischer Gewalt durch ein politisches Kollektiv vom moralischen Standpunkt richtig, d.h. erlaubt oder geboten ist oder nicht.“* (Mayer 2005, S. 7).

In seinem Werk „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“ bezieht sich Prof. Dr. Peter Mayer aus dem Institut für Interkulturelle und Internationale Studien auf die UN-Charta, Charles Beitz, John Rawls und weiteren zahlreichen politikwissenschaftlichen Werken und konstruiert eine eigene Übersicht über die Lehre vom gerechten Krieg. In der normativen politischen Theorie ist es kein Novum, die politische und philosophische Diskussion des Einsatzes militärischer Gewalt mit der Begründung liberaler Werte und Normen zu debattieren und sich die Frage zu stellen, ob es einen gerechten Krieg überhaupt existent ist.

Der 11. September und seine daraus resultierenden Herausforderungen für das Völkerrecht sind komplex und teilweise verehrend, die Rede ist von einer *„Gefahr dieser Entwicklung für die Zukunft des Völkerrechts“* (Baufeld 2005, S. 31f). Der militärische Einsatz in Afghanistan seit 2001 wird als ein Verteidigungskrieg definiert, das nach den Terroranschlägen vom 11. September in Afghanistan am 07. Oktober 2001 begann. *„Völkerrechtlich gerechtfertigt wäre dieser Angriff, wenn den Vereinigten Staaten das Recht auf Selbstverteidigung gegeben war.“* Exakt hier ist die Problematik, da nicht der afghanische Staat selbst einen Angriff auf die USA begann, sondern die Organisation Al-Qaida mit der Beihilfe Bin-Ladens. So entstand eine völkerrechtliche Neudeutung – *„bewaffnete Angriffe müßten demnach nicht zwingend vom Staate ausgehen. Die terroristische Organisation oder der Terrorist sei insoweit von der Staatenpraxis als Völkerrechtspersönlichkeit anerkannt worden, als sich die bewaffnete Selbstverteidigung gegen ihn richten kann“* (Baufeld 2005, S. 16)

Diese aktuelle Diskussion soll vorweisen, wie verflochten diese Thematik ist und wie kontrovers die politische Diskussion innerhalb der völkerrechtlichen, internationalen und moralischen Sphäre ist. Um den Fokus der Beantwortung der anfänglichen Fragestellung nicht außer Acht zulassen, konzentriert sich das letzte Kapitel dieser Hausarbeit auf die Legitimationsansätze nach Rawls.

## **Fazit**

Die Problematik der normativen Dimension internationaler Beziehungen und der realen Umsetzung bzw. all seiner Skepsis, sollte hierbei differenziert betrachtet werden. In diesem Fall ist das Augenmerk an die „*nicht-ideale Theorie*“ von Rawls zu setzen, denn diese besagt apodiktisch, dass ein Verteidigungskrieg erlaubt ist, sofern die Kriegsführung ethisch und menschlich vertretbar ist (Rawls 2002, S. 114 – 117). Nach der offiziellen Beurteilung der NATO, bezugnehmend auf den Artikel 51 der UN-Charta, wurde die US-Regierung durch die Taliban-Organisation, welche in jener Zeit in Afghanistan die Regierung bildete, angegriffen.

Demnach war die amerikanische Politik widerwillig aufgefordert auf diesen folgeschweren terroristischen Anschlag zu reagieren, auch wenn dessen militärischen Interventionen gewissermaßen gegen die liberalen moralischen Normen entgegenstehen.

Demgemäß existierten, mit Bezug zu Rawls völkerrechtlichen Gerechtigkeitsprinzipien, zu Beginn des Afghanistaneinsatzes seit 2001 Legitimationsansätze eines Verteidigungskrieges, da zwar nicht das amerikanische Militär direkt von einer Institution angegriffen wurde, dennoch eine terroristische Organisation die Bevölkerung der USA und somit den Staat der Vereinigten Staaten angegriffen hat.

Ob der noch fortwährende Krieg, nach Rawls, legitimierbar ist oder die Kriegsführung, welche sich während des ganzen Krieges verändert hat, impliziert eine weitere wissenschaftliche Herausforderung.

## 5. Bibliographie

Baufeld, Steffan (2005): „Der 11. September 2001 als Herausforderung für das Völkerrecht“, in: Vormbaum, Thomas (Hrsg.): Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen. Kleine Schriften. Bd. 2: LIT Verlag Münster.

Bundeswehr (2013): Der Einsatz in Afghanistan, in: [http://www.einsatz.bundeswehr.de/portal/a/einsatzbw/!ut/p/c4/LYyxDoMwDAW\\_qPHOxle0sESP1AkWiRMRt0h8famEbrobjma6UHwlwaQqMr1oCjIsh1uON3sW7bDzUmz24ZzvxHayQ0wrVLpBnWisXjoiPf\\_LtiMV0KT1ERBWplbK-AN4RwwJ/](http://www.einsatz.bundeswehr.de/portal/a/einsatzbw/!ut/p/c4/LYyxDoMwDAW_qPHOxle0sESP1AkWiRMRt0h8famEbrobjma6UHwlwaQqMr1oCjIsh1uON3sW7bDzUmz24ZzvxHayQ0wrVLpBnWisXjoiPf_LtiMV0KT1ERBWplbK-AN4RwwJ/) (eingesehen am 03.01.2014).

Bush, George W. (2001): Transcript of President Bush's address to a joint session of Congress on Thursday night, September 20, 2001, in: <http://edition.cnn.com/2001/US/09/20/gen.bush.transcript/> (eingesehen am 02.01.2014).

Hein, Dieter (2005): Deutsche Geschichte in Daten. München: Verlag C. H. Beck.

Jahn, Egbert (2012): Die „Verteidigung Deutschlands am Hindukusch“. Die deutsche Rolle in Afghanistan, in: Politische Streitfragen: Deutsche Innen- und Außenpolitik. Bd. 2, Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften, S. 178-194.

Ladurner, Ulrich (2013): Obama, der Afghanistan-Realist, in: <http://blog.zeit.de/ladurnerulrich/2013/01/11/obama-der-afghanistan-realist/> (eingesehen am 02.01.2014).

Mayer, Peter (2005): Die Lehre vom gerechten Krieg - obsolet oder unverzichtbar?, in: Jahn, Egbert/ Fischer, Sabine/ Sahm, Astrid (Hrsg.): Die Zukunft des Friedens. Bd. 2, Die Friedens- und Konfliktforschung aus der Perspektive der jüngeren Generationen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 381-405.

Rawls, John (2002): Das Recht der Völker. Berlin: Walter de Gruyter.

Rawls, John (1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit: Suhrkamp.


Wagner, Jens (2012): Body Count. Opferzahlen nach 10 Jahren. Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges, Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. (Hrsg.): in: [http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Frieden/Body\\_Count\\_Opferzahlen2012.pdf](http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Frieden/Body_Count_Opferzahlen2012.pdf) (eingesehen am 03.01.2014).

## 6. Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind durch Quellenangaben im Text deutlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch in keinem anderen Studiengang als Prüfungsleistung eingereicht worden.

Frankfurt am Main, den 30.03.2014

Unterschrift:

  
\_\_\_\_\_